

Herausforderungen bei Beschaffung und Einsatz von Kl für den Staat – was bringt die Kl-VO für öffentliche Auftraggeber?

Aeneas Niklas Marxen, LL.M.

BHO Legal PartG mbB

Herbstakademie 2025



Die KI kommt bei den öffentlichen Auftraggebern an

Auftraggeber / Region	Projekt / Maßnahme	Ziel & Besonderheiten (
NRW (Ministerium)	GovRadar Rahmenvertrag (April 2025)	KI-Assistenz für Vergabeunterlagen, Markterkundung
Bund/Länder (Berlin)	Innovation Partnerschaft (2025)	Entwicklung KI zur Digital-Planung & Genehmigung (bis 48 Mio €)
Ökumenisches Klinikum (Thüringen)	Spracherkennungslösung	Digitales KHZG-Upgrade für Sprach- Dokumentation
Baden-Württemberg & möglicherweise Bayern	F13 KI von Aleph Alpha	Verwaltungs-Kl, Open Source, Datenschutzfokus
EU-Kommission / Deutschland	Standardklauseln / EVB-IT- Rahmen	Rechtliche Leitplanken für KI-Vergaben

https://chatgpt.com/share/68b55b12-b3ac-8006-9032-7bb9bd286c75



KI-VO als neue Regulierung für Öffentliche Auftraggeber

- "Betrifft uns nicht"
- "Gilt noch nicht"
- "Das übernimmt der Auftragnehmer"



KI-VO als neue Regulierung für Öffentliche

Auftraggeber

Stand: 22.01.2025

VHB·NRW·
04/2022 → Eigener
¶
Eigenerklärung¶

Eigenerklärung¶ zur-Umsetzung-von-Artikel-5k∳Absatz-3-der-Verordnung-(l

des-Rates-vom-8.-April-2022¶

1

- 1. → Ich/Wir-erkläre(n), -dass-ich/wir-nicht-zu-nachfolgend-aufgeführten-Persone Einrichtungen-zählen¶
 - → russische· Staatsangehörige· oder· in· Russland· niedergelassene· natü Personen, Organisationen·oder·Einrichtungen,¶
 - → juristische· Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 %unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationengehalten werden, oder¶
 - → natürliche·oder-juristische·Personen, ·Organisationen·oder-Einrichtungen, ·die·im·Namen·oderauf-Anweisung-einer-der-unter-Buchstabe-a-oder-b-genannten·Organisationen·handeln.¶
- J Ich/wir-erkläre(n), dass am-Auftrag keine Unternehmen im Sinne der Nr. das Unterauftragnehmer, <u>Eignungsleiher</u> oder Lieferanten beteiligt sind (soweit mehr als 10% des Auftragswertes auf die Unternehmen entfallen).¶

1

Mit· der· elektronischen· Abgabe· dieser· Eigenerklärung· über· das· Bietertool· des· Vergabemarktplatzes·NRW·zusammen·mit·dem·Teilnahmeantrag,·der·Interessenbestätigung· oder·dem·Angebot·gilt·diese·als·vom·Bewerber·bzw.·Bieter·unterschrieben.·Auf·das·Formular· 312/322·EU·wird·hingewiesen.¶

Bei·der·Abgabe·des·Teilnahmeantrages, der·Interessenbestätigung·oder·dem·Angebot·durcheine·Bewerber-/Bietergemeinschaft·gilt·diese·Erklärung·durch·die·nachstehende·Angabe·der-Mitglieder·der·Bewerber-/Bietergemeinschaft·von·jedem·Mitglied·als·unterschrieben:¶

Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg

(Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)

Mindestentgelte

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

... so nicht.



KI-VO als neue Regulierung für Öffentliche Auftraggeber

Beschaffung von Kl Community

PUBLIC BUYERS COMMUNITY

Mustervertragsklauseln für die Vergabe öffentlicher Aufträge für Hochrisiko-Kl ("MVK-Kl-Hochrisiko")

Fassung Februar 2025 – Beschaffung von Hochrisiko-KI

... vielleicht so?



Allgemeine Herausforderungen für öffentliche Auftraggeber

- ▶ Öffentlicher Auftraggeber muss KI-VO-Konformität "einseitiger", "vollständiger" und "früher" festlegen
 - "Einseitiger": Allg. Verhandlungsverbot in Vergabeverfahren Vergleichbarkeit der Angebote § 121 Abs. 1 Satz 1 GWB – Kalkulierbarkeit
 - "Vollständiger": Vergleichbarkeit der Angebote § 121 Abs. 1
 Satz 1 GWB
 - "Früher": Vertragsänderungen nur in Grenzen möglich (§ 132 GWB) – Gesamte Nutzungsdauer des KI-Systems zu betrachten



Pflichtenprogramm nach Risikoklasse des KI-Systems

- Verbotene KI-Praktiken (Art. 5 KI-VO), insb.
 - Social Scoring (Art. 5 Abs. 1 lit. c KI-VO)
 - Vorhersage von Strafteten auf der Grundlage eines Profilings (Art. 5 Abs. 1 lit. d KI-VO)
 - Echtzeit-Fernidentifizierungssysteme zu Strafverfolgungszwecken (Art. 5 Abs. 1 lit. h KI-VO)

- Hochrisiko KI-Systeme (Art. 6 KI-VO), insb.
 - Allgemeine und berufliche Bildung (Anhang III Nr. 3 KI-VO)
 - Grundlegender öffentliche Dienste und Leistungen (Anhang III Nr. 5 insb. a.) und d.) KI-VO)
 - Strafverfolgung (Anhang III Nr. 6 KI-VO)
 - Migration, Asyl und Grenzkontrolle (Anhang III Nr. 7 KI-VO)
 - Rechtspflege und demokratische Prozesse (Anhang III Nr. 8 KI-VO)



Besondere Pflichten ab wann?

▶ Kapitel III Abschnitte 1, 2, 3 KI-VO zu Hochrisiko-KI-Systemen gelten erst ab dem 02.08.2026 (Art. 113 Satz 2, Satz 3 KI-VO).

ABER:

Art. 111 Abs. 2 Satz 2 KI-VO

In jedem Fall treffen die Anbieter und Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen, die bestimmungsgemäß von Behörden verwendet werden sollen, die erforderlichen Maßnahmen für die Erfüllung der Anforderungen und Pflichten dieser Verordnung bis zum 2. August 2030.



Besondere Pflichten ab wann?

► Kapitel IV zu KI-Systeme mit besonderen Transparenzpflichten gilt erst ab dem 02.08.2026 (Art. 113 Satz 2, Satz 3 KI-VO).

ABER:

Art. 50 Abs. 5 Satz 1 KI-VO

Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Informationen werden den betreffenden natürlichen Personen spätestens zum Zeitpunkt der ersten Interaktion oder Aussetzung in klarer und eindeutiger Weise bereitgestellt



Veränderungen des Pflichtenprogramms?

- Pflichtenprogramm wird durch Leitlinien der Kommission konkretisiert (Art. 96 Abs. 1 KI-VO)
 - ▶ Zu verbotenen KI-Praktiken: Kommissionsmitteilung C(2025) 884 final v. 04.02.2025
 - ▶ Zur KI-System-Definition: Kommissionsmitteilung C(2025) 5053 final v. 29.07.2025
 - Noch nicht veröffentlicht: Leitlinien zur praktischen Umsetzung der Transparenzpflichten gem. Art. 96 Abs. 1 lit. d KI-VO
- ► KI-VO geprägt von unbestimmten Rechtsbegriffen Konkretisierung zu erwarten.
 - "Angemessenes Maß an Genauigkeit, Robustheit und Cybersicherheit" - Art. 15 Abs. 1 KI-VO
 - "maschinenlesbare" Kennzeichnung von Textausgaben Art. 50 Abs. 2 Satz 1 KI-VO



Anbieter

- Insbesondere: Fremdentwicklungen für den Eigengebrauch
 - ► Art. 3 Ziff. 3 KI-VO ("unter eigenem Namen oder ihrer Handelsmarke in Betrieb nimmt")
 - ▶ Nicht bei Auftreten des Vertragspartners nach außen
- Vertragliche Übertragung von Anbieterpflichten?
 - ▶ Beispielklausel: "Die Parteien sind sich einig, dass als Anbieter im Sinne der KI-VO im Verhältnis zwischen den Parteien allein der Auftragnehmer anzusehen ist."
 - Vergaberechtlich wahrscheinlich zulässig Kalkulation mit Risikozuschlägen möglich
 - ▶ ABER: Starke Beschränkung des Bieterkreises
 - ▶ ABER: Bei Verstoß: Reputationsschäden
 - ▶ ABER: Wirkung nur *inter partes -* Insolvenzrisiko



Betreiber

- ▶ Öffentlicher Auftraggeber wird stets zumindest Betreiber (und nicht nur einfacher Nutzer) eines KI-Systems sein
 - Betreiber entscheidet über "Ob und die Art und Weise der Kl-Nutzung"
 - Auch bei Outsourcing, Software as a Service
 - Art. 49 Abs. 3 KI-VO

"Vor der Inbetriebnahme oder Verwendung eines in Anhang III aufgeführten Hochrisiko-KI-Systems – mit Ausnahme der in Anhang III Nummer 2 aufgeführten Hochrisiko-KI-Systeme – registrieren sich Betreiber, bei denen es sich um Behörden oder Organe, Einrichtungen oder sonstige Stellen der Union oder in ihrem Namen handelnde Personen handelt, in der in Artikel 71 genannten EU-Datenbank [...]"



Betreiber

- Vertragliche Vereinbarungen zu Betreiberpflichten insbesondere erforderlich, wenn ggf. AG und AN Betreiber i.S.d. KI-VO
 - Bspw: Konfiguration durch AN Nutzungsleitlinien durch AG



Betreiberpflichten

"Qualifiziert"

- Art. 26 Abs. 8; Art. 49 Abs. 3 KI-VO: Nur Behörden
- Art. 26 Abs. 7 KI-VO: Nur Arbeitgeber
- Art. 27 Abs.1 KI-VO: Grds. Behörden, sonstige nur bei Hochrisiko-KI-System nach Anhang III Nummer 5 b.,c.
- Art. 26 Abs. 4 KI-VO: Kontrolle über Eingabedaten
- Art. 26 Abs. 6 KI-VO: Kontrolle über Protokolle

"Offen"

- Art. 4 KI-Kompetenz
- Art. 26 Abs. 1, Abs. 5 KI-VO: technische Kontrolle, kontinuierliche Überwachung gem. Betriebsanleitung
- Art. 26 Abs. 2 KI-VO: Menschliche Aufsicht
- Art. 26 Abs. 9 KI-VO: Datenschutzfolgenabschätzung
- Art. 26 Abs. 11 KI-VO Informationspflicht ggü. natürlichen Personen
- Art. 50 Abs. 3, 4 KI-VO:
 Offenlegungspflichten je nach Art der Nutzung
- Art. 26 Abs. 12 KI-VO: Kooperationspflicht mit Behörden



Mustervertragsklauseln?

Beschaffung von KI Community

PUBLIC BUYERS COMMUNITY

Mustervertragsklauseln für die Vergabe öffentlicher Aufträge für Hochrisiko-Kl ("MVK-KI-Hochrisiko")

Fassung Februar 2025 - Beschaffung von Hochrisiko-KI

- ▶ Nicht für alle Beschaffungen konzipiert
 - "MVV-KI" und "MVV-KI Vereinfacht" entsprechen sich weitestgehend
 - "MVV-KI Vereinfacht" bei Risiken für Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte
 - "Art. 50"-KI-Systeme nicht abgedeckt
- Keine besonderen Rollenverteilungen
 - ▶ "Lieferant" und "öffentliche Einrichtung" Lieferant als Anbieter
- Keine Konkretisierungen
- Risiko durch bloße Wiederholung des Gesetzestextes
 - ▶ Art. 9 Abs. 9 KI-VO und die Personen unter 18 vs. Art. 2 der Mustervertragsklauseln



Handlungsempfehlungen

- "Gestaltung ohne Vorlage"
- Verfahrensart
 - Verhandlungsverfahren (§ 119 Abs. 5 GWB), wettbewerblicher Dialog (§ 119 Abs. 6 GWB), Innovationspartnerschaft (§ 119 Abs. 7 GWB)
- Besondere Beachtung: Zeitliche Geltung nach Art. 111 Abs. 2
 Satz 2 KI-VO, Art. 50 Abs. 5 Satz 1 KI-VO
- Anpassungsmöglichkeiten hinsl. Pflichtenkonkretisierung in der Zukunft



Vielen Dank!



Aeneas Niklas Marxen LL.M.

Fachanwalt für Vergaberecht | Senior Associate

Telefon: +49 221 / 270 956 245 aeneas.marxen@bho-legal.com

LinkedIn



Berufliche Tätigkeit (Auszug)

Derzeit Angestellter Rechtsanwalt der Kanzlei BHO Legal PartG mbB –

Vergaberecht, IT-Recht, IT-Vergaberecht

2022 – 2024 Angestellter Rechtsanwalt in der Kanzlei Eichler Kern Klein PartG

mbB

2031 - 2022 Legal Architekt bei der Legislayer GmbH

2019 - 2021 Rechtsreferendar, u.a. Bundeswirtschaftsministeriums (3 Monate),

Kanzlei GSK Stockmann (9 Monate) und im Justiziariat einer

Fraktion des Berliner Abgeordnetenhauses (4 Monate)